

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau

Vom 7. Juli 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau vom 17. Januar 2005 (vABIUP S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahlen „62“ und „155“ durch die Zahlen „70“ und „160“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Jedes Schwerpunktmodul setzt sich aus zwei Proseminaren beziehungsweise einer Vorlesung und einem Proseminar beziehungsweise einem Pro- und einem Hauptseminar beziehungsweise einer Vorlesung und einem Hauptseminar zusammen.“.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶In zwei Prüfungsmodulen aus dem Bereich der Schwerpunktmodule ist je ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.“.

b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Der Student wählt drei Profilmodule aus. Bei Wahl des Profilmoduls „Betriebswirtschaftslehre“ oder des Profilmoduls „Fremdsprachen“ ist jeweils nur ein weiteres Profilmodul zu wählen, wobei eine Kombination der beiden Module ausgeschlossen ist. Der Student bestimmt eines der gewählten Profilmodule als Prüfungsmodul.“.

- bb) In Buchst. c werden der Punkt nach dem Wort „Medienethik“ gestrichen und folgende Spiegelstriche 7 und 8 angefügt:

„- Betriebswirtschaftslehre
- Fremdsprachen.“

3. In § 13 Abs. 9 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gewählten Prüfungsmodul und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet und die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule nach § 23 Abs. 3 bis 5 sowie das Basismodul „Allgemeine Grundlagen“ nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 23 Abs. 2 erfolgreich absolviert und mindestens 170 Leistungspunkte erzielt wurden.“

5. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schwerpunktmodul Medien und Kultur(en)	SWS	LP
V/PS/WÜ Kulturraum- und/oder medienspezifisches Thema	2	5
V/PS/WÜ/HS Kulturraum- und/oder medienspezifisches Thema	2	5/5/5/10
	4	10/15
Gesamt: 7 Module	28	80“.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Wahl des Profilmoduls „Betriebswirtschaftslehre“ oder des Profilmoduls „Fremdsprachen“ ist jeweils nur ein weiteres Profilmodul zu wählen, wobei eine Kombination der beiden Module ausgeschlossen ist.“

- b) Nach Abs. 8 werden folgende neue Abs. 9 und 10 eingefügt:

„(9) Profilmodul Betriebswirtschaftslehre	SWS	LP
V und WÜ Unternehmensrechnung	5	9
V und WÜ Management und Unternehmensführung	5	9
	10	18

(10) Profilmodul Fremdsprachen

1. Es ist eine der in Nr. 3 genannten Fremdsprachen zu wählen. Insgesamt sind 18 Leistungspunkte zu erbringen. Das Profilmodul Fremdsprachen mit den unter Nr. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen kann nur gewählt werden, wenn entsprechende durch Einstufungstest oder anderweitige Nachweise festgestellte Vorkenntnisse vorhanden sind.

2. Es stehen Sprachkurse auf folgenden Stufen zur Auswahl:	SWS	LP
FFA Aufbaustufe 2	4	6
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
FFA Hauptstufe 2.1	2	3
FFA Hauptstufe 2.2	2	3
	12	18

3. Folgende Sprachen stehen zur Auswahl:

Chinesisch
 Englisch
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch.

4. In denjenigen Sprachen, in denen eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Bereich Kulturwissenschaft angeboten wird, ist diese zu wählen.“

c) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 11 und erhält folgende Fassung:

„(11) ein mindestens zweimonatiges Praktikum im Inland oder Ausland ist zu absolvieren.		10
Gesamt:	3 Module Praktikum	11-19 24-32 10 34-42“.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Nr. 4 finden erstmals auf Studenten Anwendung, die in den Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eingeschrieben werden.

(3) § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 finden keine Anwendung auf Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in einem höheren als dem zweiten Fachsemester im Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation befinden.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats vom 15. Februar 2006 und vom 21. Juni 2006 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. März 2006 Nr. X/3-5e69eXV-10b/8 518.

Passau, den 7. Juli 2006

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 7. Juli 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juli 2006.